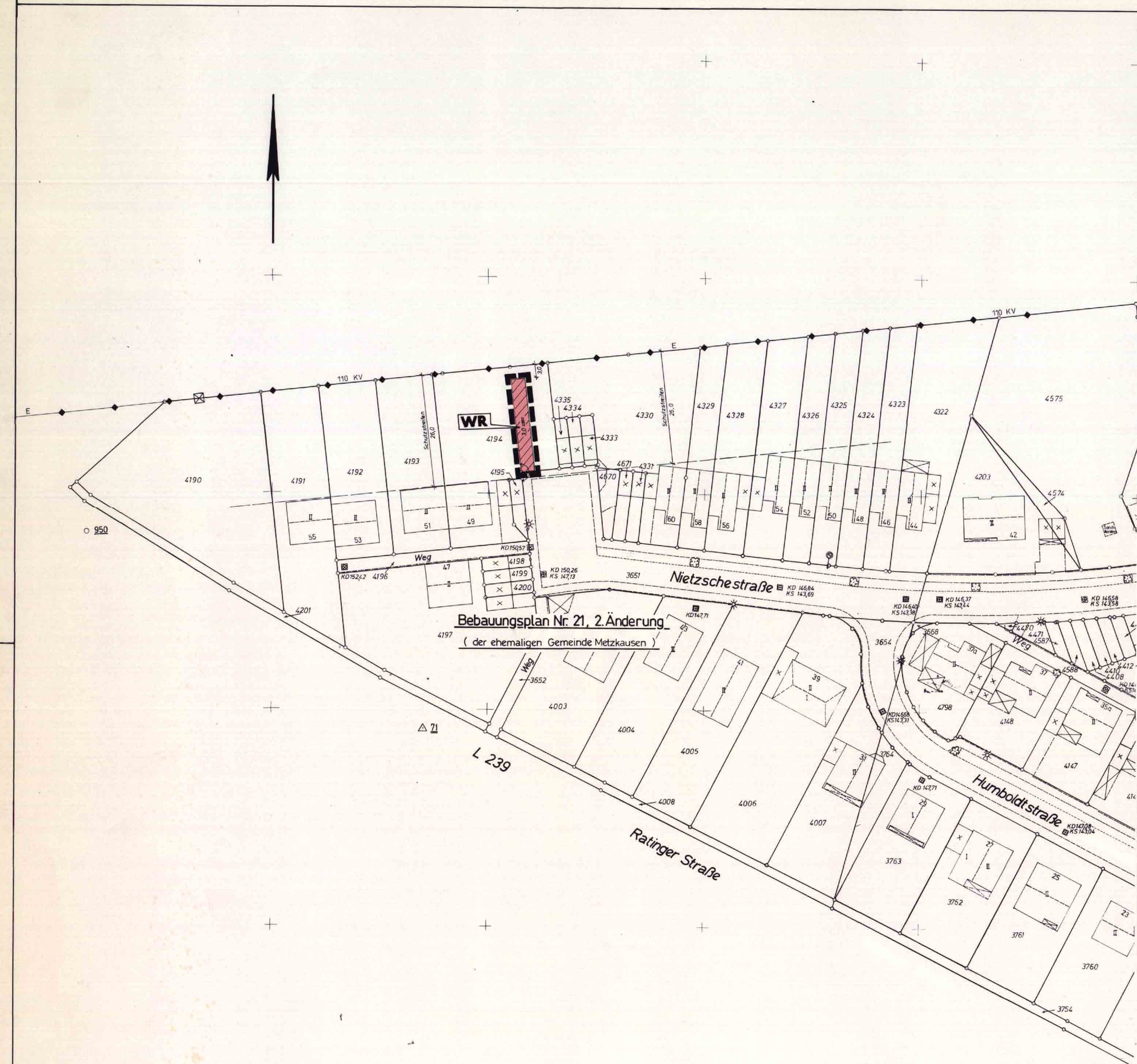




Bebauungsplan Nr. 21, 2. Änderung
(der ehemaligen Gemeinde Metzkausen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der ehemaligen Gemeinde Metzkausen werden die entgegenstehenden Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der ehemaligen Gemeinde Metzkausen aufgehoben.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1) 2 (3) BAUNVO			
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBE-GEBIET
WS	KLEINWIRTSCHAFTS-GEBIET	GI	INDUSTRIE-GEBIET
WD	DORFGEBIET	WB	BESONDERES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONSTIGES SONDENGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BAUGB / § 22.23 BAUNVO	
0	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
△	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
△	NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
---	BAULINIE
---	BAUGRENZE
↑	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUNOV I. V. § 9 (4) BAUGB

RECHTSGRUNDLAGEN	§ 81 DER BAUORDNUNG (BAUNOV) VOM 26.6.1984 (GV NW S 419, BERICHTIGT IN GV NW S 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV NW S 803/SGV NW 232)
FD	FLACHDACH
SD	SATTELDACH
WD	WALMDACH
PD	PULTDACH
D 23°	DACHNEIGUNG
D < 23°	FLACHER ALS
D > 23°	STEILER ALS
→	FIRSTRICHTUNG

ANLAGE- UND VERKEHRSFLÄCHEN

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	KIRCHEN- UND KIRCHLICHE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SCHULE	SOZIALE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GEWISSENHAFTEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	SCHUTZBAUWERK
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	SPORTLICHE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
FEUERWEHR	POST

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE

§ 9 (1) 11, 26 (2) (6) BAUGB	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	STRASSE
RAMPE	MASSZAHN
MASSZAHN	STRASSENBEDECKUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER
STRASSENBEDECKUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER	STIMMUNG
GEPL. HOHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN M ÜBER NN	ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG OFFENTL. PARKFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH	VERKEHRSBERUHRTE BEREICHE
EINFABRT	EINFABRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE SIE ZUR HERSTELLUNG DER STRASSENKORPER ERFORDERLICH SIND
AUFSCHÜTTUNG	ABGRABUNG
STÜTZMAUER	

DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN

VERSORGUNG- UND ABFALLENTSORGUNG

ELEKTRIZITÄTWERK	BRUNNEN
TRAFOSTATION	PUMPSTATION
UMSPANNWERK	WASSERWERK
UNFÖRSTATION	KLARANLAGE
CASORÜCKREGELSTATION	ÜBERLAUFBECKEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24 (6) (7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO	
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	STELLPLATZ
STELLPLATZ	GG: GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GG: GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	GG: GARAGEN
GG: GARAGEN	GG: GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN Z.B. HOTEL	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEI SCHMALEN FLÄCHEN)	A ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
V ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSGUNGSTRÄGER	F mind 1000m ²
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	MINDESTBREITE
MINDESTTIEFE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	REICHES DES BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	UMGRENZUNG DER GEBIETE IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB, RUND-ERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE	DAUERKLEIN-GARTEN
ZEITPLATZ	SPORTPLATZ
BADEPLATZ, FREIBAD	SPIELPLATZ, SPIELBEREICH, A.B.C.
FRIEDHOF	WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN, U.FLIESSRICHTUNG
TEICH	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BAUGB § 9 16, 17 BAUNVO	
III	ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE
II-III	ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTGRENZE
GR 100m ²	ZAHLE DER VOLLGESOSSE, ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHLE
GR 500m ²	GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
GR 1000m ²	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE
BA 1000m ²	BAUMMASSE MIT FLÄCHENANGABE
BA 2000m ²	BAUMMASSE MIT VOLUMENANGABE
TH	TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
FK	FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
OK	ÖBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT

FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BAUGB USW.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	BÄUME ANZUPFLANZEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	BÄUME ZU ERHALTEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	STRÄUCHER ZU ERHALTEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-RECHTS
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	NATURSCHUTZGEBIET
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	NATURDENKMAL

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18 (5) (6) BAUGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	WALD
WALD	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN	FLÄCHEN, DENEN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (6) BAUGB

ÜBERIRDISCHE LEITUNG	ÜBERIRDISCHE LEITUNG
ÜBERIRDISCHE LEITUNG	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	ÜBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6) § 172 (1) BAUGB

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1984 IM MASSSTAB 1:1000 DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE TEILNEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

METTMANN, DEN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST

METTMANN, DEN

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

METTMANN, DEN

ZEICHENERKLÄRUNG

12	WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
1	WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER
2	WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
3	DURCHFABRT
4	ARKADE
5	MAUER
6	VORHANDENE HOHENLAGE ÜBER NN
7	TELEFONZELLE
8	NORMALUHR
9	KANALSCHACHT
10	HYDRANT
11	WASSERSCHIEBER
12	GASSCHIEBER
13	STRASSENSINKKASTEN
14	KABELKASTEN
15	KABELSCHACHT
16	LATERNE
17	VERKEHRSSCHILD
18	HALTESTELLE
19	VERKEHRSAMPEL
20	E-MAST
21	HOCHSPANNUNGSMAST
22	ANSCHLAGSAULE
23	BAUM
24	BORDSTEIN
25	ZAUN
26	HECKE
27	BOSCHUNG
28	GEMEINDEGRENZE
29	GEMARKUNGSGRENZE
30	FLUGGRENZE
31	FLURSTUCKSGRENZE
32	NACHDRUCK UND Vervielfältigung JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBER-SCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2531). DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 23.01.2010 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNOV) VOM 26.6.1984 (GV NW S. 419, BERICHTIGT IN GV NW S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232). DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERELLE WASSERWEGPLAN DER STADT METTMANN ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS RESTANTEIL BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.

PLAN- UND ANZEIGEVERFAHREN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 12.3.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 03.3.1994

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 12.3.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 03.3.1994

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 12.3.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 03.3.1994

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 12.3.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 03.3.1994

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS-EXEMPLAR ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUFGEMACHTEN VERMERKEN ÜBEREIN

METTMANN, DEN

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

(der ehemaligen Gemeinde Metzkausen)

8. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Gemarkung Metzkausen
Flur 8
Maßstab 1:500